

17/2614



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-5645

nachrichtlich:

Staatskanzlei  
Postfach 38 80  
55028 Mainz

Landtag Rheinland Pfalz  
21.03.2017 16:03  
Tgb.-Nr.



www.mffjiv.rlp.de

21. MRZ. 2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-In / E-Mail  
Andrea Vogt  
Andrea.Vogt@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16 - 5107  
06131 1617 - 5107

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
**Vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Rheinland-Pfalz**  
**- Drucksache 17/2374 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Duldungen gestaffelt nach den fünf Hauptherkunftsländern zu den jeweiligen Stichtagen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:



Stichtag/Hauptherkunftsländer	Duldungen
<b>Stichtag 30.6.2015 gesamt</b>	<b>5.731</b>
Serbien	863
Kosovo	823
Mazedonien	545
Albanien	337
Afghanistan	332
<b>Stichtag 31.12.2015 gesamt</b>	<b>9.026</b>
Syrien	2.045
Afghanistan	1.118
Serbien	785
Kosovo	689
Mazedonien	579
<b>Stichtag 30.6.2016 gesamt</b>	<b>10.855</b>
Syrien	2.990
Afghanistan	2.062
Kosovo	628
Serbien	607
Iran	449
<b>Stichtag 31.12.2016 gesamt</b>	<b>7.677</b>
Afghanistan	1.455
Syrien	799
Kosovo	669
Serbien	548
Mazedonien	427

Die hohen Duldungszahlen für syrische und afghanische Staatsangehörige ergeben sich aus dem Bearbeitungsrückstand des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. In diesen Fällen wurde noch kein Asylantrag gestellt.



### Zu Frage 2:

Zum Stichtag 31.1.2017 waren in Rheinland-Pfalz insgesamt 7 383 Personen in Besitz einer Duldung. Das entspricht einem Anteil von 1,67% der insgesamt 442 389 im Ausländerzentralregister gemeldeten ausländischen Personen in Rheinland-Pfalz.

Bundesweit waren zum Stichtag 31.1.2017 insgesamt 155 012 Personen geduldet. Das entspricht einem Anteil von 1,54% der insgesamt 10 070 822 bundesweit im Ausländerzentralregister gemeldeten ausländischen Personen.

Im Ländervergleich liegt Rheinland-Pfalz nach dem Anteil der Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhaber auf dem 6. Rang. Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

#### Stichtag 31.1.2017/Ausländerzentralregister

Bundesland	Ausländische Personen insgesamt	Duldungen	Anteile in %
Baden-Württemberg	1.670.362	22.399	1,34%
Bayern	1.730.802	10.509	0,61%
Berlin	629.188	9.171	1,46%
Brandenburg	108.275	5.020	4,64%
Bremen	120.961	3.004	2,48%
Hamburg	298.814	5.021	1,68%
Hessen	1.015.350	6.500	0,64%
Mecklenburg-Vorpommern	69.253	2.518	3,64%
Niedersachsen	746.996	15.454	2,07%
Nordrhein-Westfalen	2.515.723	47.308	1,88%
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>442.389</b>	<b>7.383</b>	<b>1,67%</b>
Saarland	114.405	1.042	0,91%
Sachsen	183.429	6.898	3,76%
Sachsen-Anhalt	102.593	4.730	4,61%
Schleswig-Holstein	230.290	5.278	2,29%
Thüringen	91.991	2.777	3,02%
<b>Bundesrepublik</b>	<b>10.070.822</b>	<b>155.012</b>	<b>1,54%</b>



## Ländervergleich Rangfolge:

1	Bayern	0,61%
2	Hessen	0,64%
3	Saarland	0,91%
4	Baden-Württemberg	1,34%
5	Berlin	1,46%
	<b>Bundesrepublik</b>	<b>1,54%</b>
<b>6</b>	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>1,67%</b>
7	Hamburg	1,68%
8	Nordrhein-Westfalen	1,88%
9	Niedersachsen	2,07%
10	Schleswig-Holstein	2,29%
11	Bremen	2,48%
12	Thüringen	3,02%
13	Mecklenburg-Vorpommern	3,64%
14	Sachsen	3,76%
15	Sachsen-Anhalt	4,61%
16	Brandenburg	4,64%

### Zu Frage 3:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Stichtag	Duldungen
30.06.2015	5.731
31.12.2015	9.026
30.06.2016	10.855
31.12.2016	7.677
31.01.2017	7.383

(Quelle: AZR)



Berichtszeitraum	Ablehnungen von Asylerstanträgen	Verfahrenserledigungen von Asylerstanträgen
01.01.2015 – 30.06.2015	1.843	695
01.01.2015 – 31.12.2015	4.657	1.369
01.01.2016 – 30.06.2016	3.199	1.121
01.01.2016 – 31.12.2016	8.474	2.516
01.01.2017 – 31.01.2017	978	510

(Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF)

#### Zu den Fragen 4 und 5:

Ausreisepflichtig ist ein ausländischer Staatsangehöriger gemäß § 50 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt.

Die Ausreisepflicht ist nach § 58 Abs. 2 AufenthG vollziehbar bei unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern, bei Ausländerinnen und Ausländern, die noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder dessen Verlängerung beantragt haben, die aufgrund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausreisepflichtig sind, sofern dies von der zuständigen Behörde anerkannt wird sowie bei allen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den die Ausländerin oder der Ausländer ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, ist die Ausländerin oder der Ausländer abzuschieben, wenn eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist.

Alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die nicht abgeschoben werden können, erhalten eine Duldung. Die Duldung ist die vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung, § 60a AufenthG.

Das Entstehen einer Ausreisepflicht oder einer vollziehbaren Ausreisepflicht ist kein eigenständiger Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister. Aus dem Ausländer-



zentralregister kann lediglich die Zahl der Duldungsinhaberinnen und der Duldungsinhaber entnommen werden, Personen, die regelmäßig vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Bei den Duldungszahlen für Rheinland-Pfalz besteht nach wie vor noch eine gewisse Unschärfe, da in den Duldungszahlen immer noch Personen enthalten sind, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keinen Asylantrag stellen konnten. Wie groß diese Personengruppe ist, wird gegenwärtig durch eine Abfrage bei den Ausländerbehörden ermittelt und im Rahmen der Beantwortung einer Großen Anfrage der AfD dem Parlament mitgeteilt. Danach werden sich die (bereinigten) Duldungszahlen nochmals etwas geringer darstellen.

In den Gesamtübersichten, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ländern zur Verfügung stellt, wird als Zusatzinformation eine Angabe zu den Ausreisepflichtigen insgesamt gemacht, die über den Duldungszahlen liegt. Dieses sind zum Stichtag 31.1.2017 insgesamt 9 709 Personen. Eine Anfrage der Bundesländer, um welche Personen es sich – in Abgrenzung zu den Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhabern – hier handeln soll, konnte vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde nicht beantwortet werden. Infolge dessen hat auf der Grundlage der Ausländerzentralregister-Nummer eine Überprüfung stattgefunden. Solche Überprüfungen wurden in anderen Bundesländern aber auch in Rheinland-Pfalz mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- Es handelt sich um EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die früher als Drittstaatsangehörige in der Bundesrepublik ausreisepflichtig waren, heute aber freizügigkeitsberechtigt sind und sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten. Es werden im Ausländerzentralregister alte Speichersachverhalte als weiter existent fortgeführt.
- Es handelt sich ferner um Personen, die ausgereist sind, mutmaßlich ausge-reist sind, bei denen die Datensätze aber noch im Ausländerzentralregister verbleiben, bis von Amts wegen eine Abmeldung erfolgt.
- Zum Teil sind die Personen auch noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.



Zur Ermittlung der Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen und zu statistischen Vergleichen stellen die Länder deshalb bundesweit auf die Zahl der Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhaber ab.

**Zu Frage 6:**

Hier wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel